

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 14 (1922)

Heft: 1

Rubrik: Arbeiterrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Vertreter der Firma lehnte diesen Vorschlag sofort nach dessen Bekanntgabe ab. Eine zweite Verhandlung ergab, dass der Chef des Polizei- und Militärdepartements, Regierungsrat Dr. Mächler, den Lohnabbau schützte, indem er erklärte, die Löhne seien genügend, und es könne erst bei nochmals vorgenommenen Lohnreduktionen an eine Differenzzulage gedacht werden. Die Arbeiterschaft ist entschlossen, den Kampf bis zu einem befriedigenden Ergebnis weiterzuführen.

Aussperrung in St. Gallen. Am 12. Dezember hat die Firma Thoma, Automatenstickerei in St. Gallen, ihre Arbeiterschaft (45 Arbeiterinnen und 2 Arbeiter) ausgesperrt. Die Automatenmacherinnen erhielten vor August 1921 für den Meter 4,6 bis 5,7 Cts. Im August reduzierte die Firma diese Ansätze auf 3,6 bis 4,5 Cts. Nunmehr sollte neuerdings eine Reduktion auf 2,2 bis 3,6 Cts. vorgenommen werden. Ein solches Beginnen konnte von der notleidenden Arbeiterschaft nicht angenommen werden. Die Folge war, dass man ihr kündigte, und heute ist sie ausgesperrt. Die Firma Thoma & Co. in St. Fiden (St. Gallen) ist strengstens gesperrt.

Typographen. Am 12. Dezember trat in Luzern der Berufsausschuss im schweiz. Buchdruckergewerbe zusammen zur Behandlung einiger aktueller Fragen. Der Schweiz. Buchdruckerverein war durch 15, die Vereinigung schweiz. Buchdruckereien durch 2, der Schweiz. Typographenbund durch 9 und die Buchdruckergewerkschaft durch 2 Delegierte vertreten.

Ein Antrag des S. T. B., es seien bezüglich der eidg. Unterstützung der Gehilfen, welche mit Zustimmung der Untern Schiedsgerichte verkürzt arbeiten, einheitliche Normen aufzustellen, wurde, da inzwischen diesbezügliche eidg. Vorschriften erlassen wurden, zurückgezogen. Zum Studium der Tarifierung des *Manulverfahrens* wurde eine Kommission eingesetzt, die die Frage zu prüfen und an den Berufsausschuss Antrag zu stellen hat. Hinsichtlich der *Einfuhr von Druckarbeiten* wurde eine Resolution gutgeheissen, die unter Hinweis auf die bestehende Arbeitslosigkeit dagegen Einspruch erhebt, dass die Behörden auf Kosten des Druck-sachenverbrauches ihre Ausgaben beschränken, und die der Meinung Ausdruck gibt, dass es besser wäre, die öffentlichen Mittel für produktive Arbeit anstatt für Arbeitslosenunterstützung auszugeben. Der Berufsausschuss erhebt schärfsten Protest gegen die Praxis, Druckerarbeiten unter Ausnützung der Valutadifferenzen im Ausland herstellen zu lassen, und fordert die Öffentlichkeit auf, das Schweiz. Buchdruckergewerbe im Kampf gegen diese Praktiken zu unterstützen.

Bezüglich der vom S. T. B. beantragten Reduktion der Lehrlingszahl wurde einer Enquete durch den Vorstand des Einigungsamtes zugestimmt, der den beiden Parteien auch einen diesbezüglichen Antrag zu unterbreiten hat.

Das wichtigste Traktandum, das *Lohnabbau-begehren* des Schweiz. Buchdruckervereins, kam am zweiten Verhandlungstag zur Sprache. Der Sprecher des Buchdruckervereins beantragte, es seien ab erster Lohnwoche 1922 die Berner Zulagen aufzuheben und der Lohn der Frischausgelernten entsprechend den Minimas des Altdorfer Abkommens festzusetzen. Von seiten der Gehilfen wurde energisch gegen diesen Plan Stellung genommen und dem festen Willen Ausdruck gegeben, in dieser Sache nicht die geringste Konzession zu machen. Der Votant der Vereinigung schweiz. Buchdruckereien wies darauf hin, dass die heutige Lebenshaltung gegen einen Lohnabbau spreche, und er betrachtet einen solchen für keine Partei als nützlich.

Die allgemeine Diskussion über diese Frage nahm den ganzen zweiten Verhandlungstag in Anspruch mit dem Erfolg, dass sich die Parteien am Schluss in gleich ablehnendem Sinn gegenüberstanden wie zu Beginn der

Verhandlungen. Der Vorstand des Einigungsamtes war nicht in der Lage, einen Vermittlungsvorschlag zu machen, und so ging der Berufsausschuss nach Erledigung einiger sekundärer Geschäfte auseinander, ohne dass in dieser Frage eine Einigung hätte erzielt werden können.

Zahntechniker. In der ganzen Schweiz stehen die Zahntechniker im Kampf um ihre Selbständigkeit. Einem Bericht der «Mitteilungen der Schweiz. Zahntechn. Gesellschaft» zufolge ist die Bewegung überall auf gutem Wege. In *St. Gallen* hat der Regierungsrat, neuerdings auch der Grosse Rat, die von den Zahntechnikern lancierte Initiative gutgeheissen. Sie wird voraussichtlich im Februar zur Abstimmung gelangen. In *Zürich* ist eine ähnliche Initiative glänzend zustande gekommen und wartet auf die Erledigung. In *Solothurn* verlangen die dortigen Kollegen in einer Eingabe an den Regierungsrat die Dekretierung eines Gesetzes für die Selbständigkeit der Zahntechniker. Im Kanton *Luzern* entspann sich derselben Frage wegen eine umfangreiche Presskampagne; die ganze Frage soll im kommenden neuen Sanitätsgesetz geregelt werden. Bedauerlicherweise existiert in Luzern keine Sektion mehr, die die Interessen der Zahntechniker nachdrücklich verteidigen könnte. Hoffen wir, dass die Luzerner Kollegen bald einmal erkennen, dass einzig die Organisation die Möglichkeit hat, ihnen bessere Arbeitsbedingungen zu sichern.



Arbeiterrecht.

Vom thurg. Arbeitersekretariat.

Teilnahme an einem Streik berechtigt nicht unter allen Umständen zum Entzug der Arbeitslosenunterstützung.

Der nachstehende Entscheid der eidg. Rekurskommission für die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit rechtfertigt dessen Veröffentlichung in der «Gewerkschaftlichen Rundschau».

Sofern kantonale Einigungsämter nicht so weit-herzig denken, wie der zweite Vorsitzende des thurg. Einigungsamtes, so kann auf Grund dieses Entscheides die Rekurskommission mit Erfolg angerufen werden.

Eidg. Rekurskommission für die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit.

Nr. 1814.

(I. Kammer.)

Sitzung vom 21./22. September 1921 im Bundeshause in Bern.

In Sachen *kant. Arbeitsamt Thurgau, Frauenfeld, Rekursklägerin*, gegen *Baumann Emil, Dreher, Rathausgasse 12, Arbon, Rekursbeklagter*, betr. Bundesratsbeschluss vom 29. Okt. 1919 über Arbeitslosenunterstützung (Art. 1 und 31, Abs. 3), hat die Eidg. Rekurskommission nach Kenntnisnahme vom Schiedsspruch des kant. Einigungsamtes in Frauenfeld und Prüfung der Akten festgestellt, was folgt:

Der Rekursbeklagte E. B. wurde vom 9. Januar 1919 an bei der Firma Müller & Cie. in Brugg als Dreher beschäftigt. Im Jahre 1920 entstanden in diesem Betriebe Lohnstreitigkeiten, und in deren Verlauf wurde die Arbeit eingestellt und damit auch E. B. arbeitslos. Die Unstimmigkeiten wurden in der Folge durch Abschluss eines Vergleiches behoben, worin die Firma Müller sich verpflichtete, am 9. März 1921 die Arbeit mit den Lehrlingen und wenigstens 50 von ihr zu bezeichnenden Arbeitern wieder aufzunehmen und, sobald die Geschäftslage es erlaube, weitere Leute einzustellen, wobei die bisherigen Arbeiter in erster Linie berücksichtigt würden.

Der Rekursbeklagte E. B. meldete sich, weil noch immer arbeitslos, in der Folge bei der Arbeitslosenfürsorgestelle seiner Wohnsitzgemeinde Arbon um Unterstützung nach dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919. Da jener der Fall zweifelhaft erschien, unterbreitete sie ihn dem kant. Einigungsamt in Frauenfeld zur Beurteilung. Diese Behörde vertrat nach Prüfung des Sachverhalts die Ansicht, dass in der *Teilnahme* des E. B. an der Lohnbewegung bei Müller & Co. in Brugg *kein Selbstverschulden* im Sinne des Artikels 1 B. R. B. erblickt werden könne; andererseits wurde festgestellt, dass die Firma laut Vergleich verpflichtet sei, ihre früheren Arbeiter wieder einzustellen, dass sie dies aber wegen starken Arbeitsmangels nicht tun könne. Aus diesen Gründen entschied das Einigungsamt, dass nicht das Verhalten des Ansprechers, sondern jener bei der Firma liegende Grund dessen Wiedereinstellung verunmöglichte, und bejahte daher die Unterstützungsberechtigung.

Gegen diesen Entscheid rekurriert das *kantonale Arbeitsamt* an die eidg. Rekurskommission. Es beantragt Aufhebung des einigungsamtlichen Urteils mit der Begründung, es handle sich im vorliegenden Falle um *selbstverschuldete Arbeitslosigkeit*; dies sei übrigens vom Einigungsamt selbst festgestellt worden. Die Arbeitslosenunterstützung könne infolgedessen höchstens noch, gestützt auf Art. 11 B. R. B., von der Regierung gewährt werden. Die aargauische Direktion des Innern habe das thurgauische Arbeitsamt wissen lassen, dass die aargauische Regierung zur Zeit prüfe, ob und in welchen Fällen Art. 11 angewendet werden könne. Im fernern wird die Beurteilung der Frage verlangt, ob allfällig Brugg oder Arbon die Unterstützung auszahlend hätte. Die Familie des Rekursklägers habe in Arbon Niederlassung, währenddem B. selbst in Brugg Aufenthalt gewesen sei. In der vom thurgauischen Arbeitersekretariat für B. eingereichten Rekursantwort wird mit Entschiedenheit gegen die Behauptung Stellung genommen, dass dessen Arbeitslosigkeit *selbstverschuldet* sei, und als Grund der Nichtweiterbeschäftigung *Arbeitsmangel* bei der Firma Müller & Cie. angegeben. Gestützt darauf wird Abweisung des Rekurses beantragt.

Der Gemeindestelle für Arbeitslosenfürsorge Arbon erscheint die Frage des Selbstverschuldens nicht abgeklärt. Immerhin vertritt sie die Auffassung, dass von einem *persönlichen Selbstverschulden* nicht die Rede sein könne, *da B. sich dem Beschlusse seiner Gewerkschaft habe fügen und mitstreiken müssen*. Es sei Tatsache, dass die Firma nach dem Streik einen grossen Teil der Arbeiterschaft nicht mehr habe einstellen können. Im Hinblick darauf liege die Vermutung nahe, dass der Streik von ihr *heraufbeschwoeren worden sei*, damit sie sich ihrer allfälligen Beitragspflicht leichter entledigen könne. In der Frage, ob Brugg oder Arbon zur Auszahlung der Unterstützung verpflichtet wären, wird betont, Brugg habe diese zu besorgen; wenn auch die Familie des B. in Arbon lebe, so seien dessen Schriften doch in Brugg eingelegt worden.

Darüber hat die eidg. Rekurskommission in rechtliche Würdigung gezogen:

Der Rekurs ist rechtzeitig eingereicht worden.

In der Sache selbst: Die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Einigungsamtes sind durch die Anbringen der Rekursklägerschaft in keiner Weise entkräftet worden.

Mit dem Abschlusse des Vergleiches zwischen der Firma Müller & Cie. in Brugg und ihrer Arbeiterschaft wurde die Frage der *Schuld* am Streikausbruch erledigt. Die Firma verpflichtete sich, ohne eine Ausnahmebehandlung einzelner vorzusehen, die bisher beschäftigten Leute sobald als möglich wieder einzustellen. Nach den gesamten Verunständungen des Falles muss an-

genommen werden, dass die Wiedereinstellung des Rekursbeklagten B. nur wegen Arbeitsmangels unterblieb; dieser kann also für die Fortdauer seiner Arbeitslosigkeit nicht in dem Sinne verantwortlich gemacht werden, dass ihm heute die Unterstützungsberechtigung abgesprochen wird. Ein Selbstverschulden gemäss Art. 1 liegt nicht vor, und daher kommt Art. 11 überhaupt nicht in Frage. Der Entscheid des Einigungsamtes ist wohlbegründet und der Rekurs des kant. Arbeitsamtes daher *abzuweisen*. Nach den Akten hat B. in der Zeit, für die er Unterstützung verlangt, bei seiner Familie in Arbon gewohnt, die Behörde *dieser* Gemeinde war in der Lage, ihn zu kontrollieren, und *sie* kommt daher allein als Zahlstelle in Betracht.

Aus diesen Erwägungen hat die eidg. Rekurskommission in *Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils zu Recht erkannt:*

1. Der Rekurs des kant. Arbeitsamtes Thurgau wird abgewiesen.

2. Jede Partei trägt ihre Kosten selbst. (Art. 11 des Gesch.-Regl.)

Bern, den 21. September 1921.

Namens der eidg. Rekurskommission, I. Kammer:

Der Präsident: sig. *Maechler*. Der Sekretär: sig. *Staub*.

Getreue Abschrift nach Original bezeugt

Bern, den 19. Oktober 1921

Eidg. Rekurskommission für die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit.
(Unterschrift.)



Die Arbeiterkontrolle.

Die belgischen Gewerkschaften hielten vor kurzem eine «Gewerkschaftswoche» ab zum Zwecke einer gegenseitigen Aussprache der Gewerkschaften untereinander. Der hervorragendste Punkt in dieser Veranstaltung war die Debatte über die Arbeiterkontrolle, eine sehr gut vorbereitete und über die gewöhnlichen Feststellungen weit hinausgehende gründliche Erörterung dieses Problems. Sie zerfiel in drei Teile; zuerst wurden die allgemeinen Grundsätze besprochen, dann teilten die Vertreter der einzelnen belgischen Gewerkschaften die Verhältnisse in ihren Organisationen in bezug auf die Arbeiterkontrolle mit und endlich folgten die Berichte über die Fortschritte der Arbeiterkontrolle in den verschiedenen europäischen Staaten und in Amerika.

Der Begriff einer Arbeiterkontrolle wurde allerdings absichtlich sehr weit gefasst. Zwar erkannte der Referent Henry Man an, dass von einer Arbeiterkontrolle eigentlich nur gesprochen werden dürfte, wenn die Arbeiter eine wirksame Kontrolle über die Produktion und über die Leitung des Betriebes haben. Da aber dies Ziel noch kaum irgendwo erreicht wurde, so sind für die Debatte unter «Arbeiterkontrolle» auch schon jene Einrichtungen zu verstehen, wodurch die im Betriebe beschäftigten Arbeiter das Recht erhalten, die Durchführung der Vereinbarungen bezüglich der Arbeitsverhältnisse zu kontrollieren. Die von Unternehmerseite angeregten Betriebsräte kommen hier nicht in Frage. Nach Ansicht des Referenten gibt die Arbeiterkontrolle die Möglichkeit zu viel wesentlicheren Umgestaltungen als alle Reformen, ja sogar politischen Revolutionen, da letztere gewöhnlich nur formelle Änderungen herbeiführen. Weiterhin sieht er einen grossen Vorteil der Arbeiterkontrolle darin, dass sie ein Zusammengehen mit den Ingenieuren und Technikern notwendig macht, wodurch der Arbeiter einsieht, dass er sich ohne die Mitwirkung dieser letzten Gruppe nicht aus den Fesseln des Kapitalismus befreien kann.